

# Mehr Europa wagen: Zur örtlichen Zuständigkeit in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume

Rechtsanwalt Dr. Philipp Grauer

## Einleitung und Problemaufriss

§ 3 InsO bestimmt, welches Insolvenzgericht örtlich zuständig ist. Der darin verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit“ ist im Laufe der Jahre durch eine umfangreiche Rechtsprechung ausgeformt worden. Für klassische Fallkonstellationen lässt sich die örtliche Zuständigkeit heute regelmäßig ohne Schwierigkeiten bestimmen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen jedoch atypische Konstellationen, in denen die bislang entwickelten Auslegungsmaßstäbe an ihre Grenzen stoßen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die über keine physischen Geschäftsräume mehr verfügen. Der Geschäftsbetrieb läuft gleichwohl weiter, die Belegschaft arbeitet dezentral oder vollständig remote, Geschäftsunterlagen werden digital in der Cloud geführt und die Geschäftsleitung agiert ortsunabhängig. Zugespitzt stellt sich damit die Frage, welches Insolvenzgericht örtlich zuständig ist, wenn etwa zwei Geschäftsführer die Geschäfte jeweils von unterschiedlichen Orten aus leiten, während der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft laut Handelsregister in einer dritten Stadt liegt. Bei diesem Fall handelt es sich längst nicht mehr um ein theoretisches Problem, sondern um ein in der Praxis wiederholt auftretendes Phänomen.

Der vorliegende Beitrag untersucht diese Konstellationen und zeigt auf, dass eine europa-rechtsorientierte Auslegung des § 3 InsO unter Rückgriff auf die Wertungen des Art. 3 InsVfVO geeignet ist, bestehende Wertungswidersprüche aufzulösen und Rechtssicherheit herzustellen.

## Gesetzliche Grundlage § 3 InsO

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 InsO ist bei einem laufenden Geschäftsbetrieb das Gericht ausschließlich

zuständig, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der wirtschaftlichen selbstständigen Tätigkeit des Schuldners liegt.

Der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit befindet sich dort, wo unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.<sup>1</sup> Maßgeblich ist der Ort der tatsächlichen Willensbildung, also der Ort, von dem aus die unternehmerischen Leitentscheidungen getroffen und in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden.<sup>2</sup> Dieser Auslegung liegt ersichtlich die – lange Zeit zutreffende – Vorstellung zugrunde, dass Unternehmen mit Arbeitnehmern regelmäßig über physische Geschäftsräume verfügen, in denen Geschäftsleitung, Verwaltung und operative Tätigkeit räumlich gebündelt sind. Diese Prämisse entspricht jedoch zunehmend nicht mehr der wirtschaftlichen Realität.

## Strukturwandel: Geschäftsraumlose Unternehmen

In der Praxis existieren heute zahlreiche Unternehmen, die vollständig auf feste Geschäftsräume verzichten. Zwar verfügen diese regelmäßig über eine Geschäftsanschrift, die häufig von externen Dienstleistern in Form virtueller Büros bereitgestellt wird. An diese Anschrift wird eingehende Post zugestellt, digitalisiert und elektronisch weitergeleitet. Geschäftsunterlagen werden cloudbasiert verwaltet, Mitarbeiter arbeiten deutschland- oder weltweit remote und auch die Geschäftsführung ist nicht mehr



**RA & StB Dr. Philipp Grauer** ist Partner der Kanzlei Münzel & Böhm und wird in Berlin als Insolvenzverwalter bestellt. [www.muenzel-boehm.de](http://www.muenzel-boehm.de)

<sup>1</sup> Rüter/Tichbi in Hamburger Kommentar, § 3 Rn. 13

<sup>2</sup> OLG Brandenburg v. 19.6.2002 – 1 AR 27/02; AG Essen v. 1.9.2009 – 166 IN 119/09; AG Hannover v. 24.9.2018 – 903 IN 540/18

an einen festen Ort gebunden, sondern agiert mobil oder aus dem Homeoffice.

Würde man die bislang herrschende Rechtsprechung konsequent fortführen, läge der Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit in solchen Fällen dort, wo sich der Geschäftsführer tatsächlich aufhält oder seinen Wohnsitz hat. Denn dort findet – jedenfalls faktisch – die unternehmerische Willensbildung statt. Von dort aus werden E-Mails versendet, Verträge elektronisch abgeschlossen und geschäftliche Entscheidungen umgesetzt. Diese Betrachtung erweist sich jedoch spätestens dann als unzureichend, wenn der Geschäftsführer seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder mehrere Geschäftsführer an unterschiedlichen Orten tätig sind und gemeinsam unternehmensrelevante Entscheidungen treffen.

### **Konfliktlage bei Auslandsbezug: Geschäftsführer im EU-Ausland**

Hat ein Unternehmen Vermögenswerte oder Gläubiger im EU-Ausland findet die Insolvenzverfahrensordnung (InsVfVO) Anwendung. Entsprechend ist in diesen Fällen zunächst zu prüfen, welcher Mitgliedstaat international für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist. Diese Frage ist von der Bestimmung der innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeit zu trennen.

Gemäß Art. 3 InsVfVO sind die Gerichte desjenigen Mitgliedsstaats für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens international zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (center of main interest = COMI) hat. Der COMI befindet sich an dem Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist. Für Gesellschaften oder juristische Personen wird hierbei widerleglich vermutet, dass sich der COMI am satzungsmäßigen Sitz befindet. Anders als § 3 InsO knüpft Art. 3 InsVfVO damit nicht primär an den Ort der internen Willensbildung an, sondern an objektive, nach außen für Dritte erkennbare Umstände. Maßgeblich sind insbesondere die Wahrnehmbarkeit des COMI für Gläubiger, Behörden und sonstige Dritte, etwa anhand der verwendeten Geschäftsadresse, des zuständigen Finanzamts oder des Außenauftritts des Unternehmens.

Bei einem geschäftsraumlosen Unternehmen mit Sitz und Geschäftsadresse in Deutschland, dessen

Geschäftsführer aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, entsteht ein systematischer Konflikt zwischen der internationalen und örtlichen Zuständigkeit. International wären die deutschen Gerichte zuständig, da der COMI nicht nachweislich im Ausland liegt. Zugleich lässt sich nach herkömmlicher Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO kaum ein deutsches Insolvenzgericht als örtlich zuständig bestimmen. Denn der Ort der tatsächlichen Willensbildung wäre der Wohnsitz des Geschäftsführers. Und dieser ist nicht in Deutschland ansässig.

### **Mehrere Geschäftsführer in unterschiedlichen Gerichtsbezirken**

Ein vergleichbarer Konflikt besteht, wenn bei einem geschäftsraumlosen Unternehmen mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die ihre Tätigkeit jeweils aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken ausüben. Auch hier versagt die Anknüpfung an den Ort der Willensbildung. Es lässt sich weder praktikabel noch rechtssicher feststellen, welcher Geschäftsführer „mehr“ Willen in die Unternehmensentscheidungen einbringt und damit den maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung ausübt.

### **Lösungsansatz: Europarechtsorientierte Auslegung des § 3 InsO**

Für Konstellationen mit EU-Auslandsbezug ist die Regelung des Art. 102 § 3 Abs. 2 EGINsO zu beachten. Danach darf ein deutsches Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ablehnen, wenn Deutschland international zuständig ist. Ist bei einem geschäftsraumlosen Unternehmen der satzungsmäßige Sitz und die Geschäftsadresse in Deutschland belegen, muss daher zwingend auch eine örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands begründet werden, und zwar auch dann, wenn der Geschäftsführer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist.

Dieser Konflikt lässt sich nicht durch eine Fortführung der bisherigen in der Rechtsprechung anerkannten Kriterien auflösen. Vielmehr ist die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen, indem § 3 Abs. 1 S. 2 InsO unter Rückgriff auf die Wertungen des Art. 3 InsVfVO ausgelegt und so neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit bestimmt wird.

Die gleiche Auslegungsmethodik empfiehlt sich auch für rein innerstaatliche Sachverhalte, etwa bei mehreren Geschäftsführern in unterschiedlichen Gerichtsbezirken. Auch hier muss eine eindeutige örtliche Zuständigkeit „gefunden“ werden. Für Unternehmen ohne physische Geschäftsräume sollte daher – bis zum Beweis des Gegenteils – vermutet werden, dass sich der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit am satzungsmäßigen Sitz des Unternehmens befindet. Ein abweichender Mittelpunkt sollte nur dann anzunehmen sein, wenn objektive, für Dritte feststellbare Umstände eindeutig auf einen anderen Ort hinweisen. Als solche Umstände zählen zum Beispiel:

- die im Geschäftsverkehr verwendete Geschäftsadresse (Website, im E-Mail, Rechnungen)
- das zuständige Finanzamt oder
- eine vom Satzungssitz abweichende im Handelsregister eingetragene Geschäftsadresse.

Subjektive Kriterien wie die Willensbildung des Geschäftsführers sollten demgegenüber außer Betracht bleiben.



## Restrukturieren ohne Insolvenz

StaRUG-Basiswissen für die Praxis

*Das Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG als Alternative zum Insolvenzverfahren*

Mit: Dr. Benjamin Weibel  
Richter am AG



• 17.06.2026  
• 09:00 – 12:15 Uhr  
• Online

3 FAO-Stunden

## Vorteile der vorgeschlagenen Auslegung

Diese Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO in Fällen, in denen keine physischen Geschäftsräume vorhanden sind, ermöglicht eine klare, objektive und praktikable Bestimmung des Mittelpunkts der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Gerichte und Sachverständige können die maßgeblichen Kriterien ohne aufwändige Ermittlungen überprüfen und feststellen. Verwenden Unternehmen unterschiedliche Adressen oder bestehen Widersprüche zwischen Handelsregister und Außenauftritt, ist der Beweis des Gegenteils nicht geführt. Es verbleibt dabei, dass der handelsregisterrechtliche Sitz der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Zugleich werden die beschriebenen Konfliktlagen vermieden. Befindet sich der satzungsmäßige Sitz und die im Geschäftsverkehr verwendete Geschäftsadresse eines Unternehmens ohne physische Büroräume in Deutschland, während der Geschäftsführer in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist und von dort aus das Unternehmen leitet, wäre international Deutschland zuständig. Die örtliche Zuständigkeit läge in diesem Fall bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet. Gleiches gilt, wenn ein geschäftsraumloses Unternehmen zwei Geschäftsführer hat, die in zwei unterschiedlichen Gerichtsbezirken wohnhaft sind. Auch in diesem Fall lässt sich die örtliche Zuständigkeit eindeutig bestimmen. Auf die Wohnorte der Geschäftsführer käme es nämlich nicht an.

Schließlich würde die vorgeschlagene Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO einen Beitrag zur weiteren Harmonisierung des deutschen Insolvenzrechts mit dem europäischen Rechtsrahmen leisten. Die Kriterien des Art. 3 InsVfVO sind klar, vorhersehbar und praxiserprobt. Demgegenüber ist die Auslegung des § 3 Abs. 2 S. 1 InsO oft schwer nachvollziehbar und mit Unsicherheiten verbunden, insbesondere in atypischen Konstellationen. Es spricht daher viel dafür, bewährte europäische Wertungen auf nationaler Ebene zu übernehmen. Nicht zuletzt im Interesse von Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Gleichbehandlung im europäischen Wirtschaftsraum.